

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 52 Nr. 29 29. Dezember 1987

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Opfersammlung „Brot für die Welt“
 - 2) Opfer am Erscheinungsfest 1988
 - 3) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der §§ 15 und 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 (Pfarrhausrichtlinien) vom 17. November 1987
 - 4) Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrhausrichtlinien vom 17. November 1987
 - 5) Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Künzelsau, Ohringen und Weinsberg
 - 6) Dienstnachrichten

Opfersammlung „Brot für die Welt“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. Dezember 1987
AZ 52.14-2 Nr. 124

In der Advents- und Weihnachtszeit 1987 rufen wir die Gemeinden zu Opfer- und Spendensammlungen für die 29. Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die Gottesdienstopfer am Christfest, dem 25. Dezember 1987, sind nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche dafür bestimmt. Der Oberkirchenrat empfiehlt dringend, auch die Gottesdienstopfer am Heiligen Abend hierzu zu verwenden. Andere Zweckbestimmungen sind in seitherigem Umfang zugelassen.

Mit dieser Bitte verbinden wir unseren herzlichen Dank für die Opfer von ca. 14 Millionen DM aus dem Bereich der württembergischen Landeskirche in der vergangenen 28. Aktion zugunsten „Brot für die Welt“.

Gerade bei der Bitte um Spenden wollen wir uns die Gründe für die Notwendigkeit dieser Hilfen vor Augen führen:

- Die große Not wächst immer noch weiter an. Es gilt nicht nur bei Katastrophen zu helfen, sondern lautloses, millionenfaches Hungern und Leiden zu lindern, auch wenn wir gewiß nicht allen und nicht überall helfen können.

- Die Spenden kommen den Armen, Verelendeten und Bedürftigen zugute. Dafür bürgt die langjährige Erfahrung von „Brot für die Welt“. Dafür bürgt auch die vermittelnde Hilfe der Kirchen vor Ort.

Wir danken allen, die durch Verkaufsstände, Bazare, Informationsveranstaltungen und anderen Aktionen dabei mithelfen. Wir bitten alle Gemeinden, sich durch die Phantasie der Liebe anregen zu lassen.

Weihnachten erinnert uns daran, wie Gott sich um uns kümmert: „Euch ist heute der Heiland geboren“. Das Gottesgeschenk der vergessenden und helfenden Liebe will weiterwirken für den nahen und fernen Nächsten.

D. Hans von Keler

Opfer am Erscheinungsfest 1988

Erlaß des Oberkirchenrats vom 17. November 1987

AZ 52.13-3 Nr. 91

Das Opfer am Erscheinungsfest wird, wie in jedem Jahr, für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Sonntag, 3. Januar 1988 und am Erscheinungsfest selbst, soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

Jesus Christus spricht: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ Durch diese Jahreslosung 1988 werden wir ermutigt zur „Freude der Umkehr“. Wohin führen denn unsere Wege ohne Gott und ohne Glauben, ohne Gottesdienst und ohne Gebet?

Auftrag der Kirche ist es, die frohe Botschaft weiterzugeben: Gott hat sich dieser Welt erbarmend zugewendet. Die Wahrheit, die Jesus Christus selbst ist, macht frei. Der Glaube ist durch die Liebe tätig. In diesem Evangelium liegt die Hoffnung für uns und für die Welt.

Unser Opfer am Erscheinungsfest wird vor allem jenen Kirchen zugute kommen, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften aus dem württembergischen Raum verbunden sind. Sie tragen mit Ihrer Gabe dazu bei, daß ungezählte Menschen das lebensbringende Evangelium hören können.

Für Ihr Opfer dankt herzlich

Ihr

D. Hans von Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der §§ 15 und 18 des Pfarrbesoldungsgesetzes 1971 (Pfarrhausrichtlinien)

vom 17. November 1987 AZ 44.00 Nr. 188

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1 Die Pfarrhausrichtlinien 1984 (Anlage zur Verordnung vom 8. November 1983, Abl. 50 S. 699) werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2.2 „Planung“, letzter Satz, wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
2. In Ziffer 2.3 „Raumprogramm“ Buchstabe c) „Wohnung“ erhält der Abschnitt über die Küche folgenden Wortlaut:
„Stellmöglichkeit für Spüle, Arbeitsplatte, Herd, Kühlschrank, Spülmaschine, eingepaßte Möbel (Ausstattung s. Ziffer 2.6 Buchstabe l).“
3. In Ziffer 2.6 c) „Sanitäre Installation“ werden in Satz 2 die Worte „keine farbigen Einrichtungsgegenstände“ durch „Einrichtungsgegenstände in neutraler Standardausführung“ ersetzt.
4. In Ziffer 2.6 d) „Elektroinstallation“ wird Absatz 4 Satz 2
„Wird eine Antennenanlage oder Anschluß an ein Verkabelungssystem gestellt, ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu zahlen (s. Abschnitt 5.5 c)“ gestrichen.

Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Fernsprechanlage mit 2 bis 3 Apparaten, davon einer im Wohnbereich; hausinterne Verbindung. Gebührenzähler in der Wohnung; die Benutzergebühr der Post trägt der Wohnlastpflichtige.“

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„Pfarrwohnung und Amtsbereich sollen je einen eigenen Stromzähler erhalten. Hierauf ist insbesondere bei Pfarrhausneubauten und Generalinstandsetzungen zu achten.“

5. In Ziffer 2.6 h) „Bodenbeläge“ erhält Absatz 3 folgenden Wortlaut:
„Wegen der hygienischen Bedenken bei Bewohnerwechsel sollen Textilbodenbeläge nicht vorgesehen werden. Ohne zwingenden Grund angeschaffte Textilbodenbeläge müssen auf Kosten des Veranlassers verlegt, unterhalten, im Falle des Stellenwechsels entfernt werden; der alte Zustand ist wiederherzustellen.“

6. Ziff. 2.6 l) „Küche, Hauswirtschaftsraum“ erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wohnlastpflichtige stellt die Küche als Einbauküche mittlerer Qualität mit Doppelspülbecken und ggf. Entlüftungsanlage zur Verfügung. Herd, Kühlschrank und Spülmaschine sind vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen; sie müssen auswechselbar sein. Der Stelleninhaber wird vor der Entscheidung über die Einrichtung der Küche gehört.

Für die Bereitstellung der Küchenausstattung (Einbauküche) wird eine Nutzungsentschädigung erhoben, die nach einer Nutzungsdauer von 15 Jahren entfällt. Einzelheiten regelt der Oberkirchenrat.“

7. Ziff. 3.6 „Maler- und Tapezierarbeiten“:

Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Beim Bezug einer Pfarrwohnung durch den Stelleninhaber werden die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten (sog. Schönheitsreparaturen) auf Kosten des Wohnlastpflichtigen ausgeführt.“

Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(Ausnahme: Erste Schönheitsreparatur nach Bezug, soweit anlässlich des Einzugs trotz festgestelltem Instandsetzungsrückstand keine Kosten hierfür entstanden sind)“.

8. Ziff. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Rückgabe und Übergabe der Pfarrwohnung einschließlich des Amtsbereichs

Nach Räumung der Wohnung findet ein Durchgang statt, an dem der bisherige Bewohner und der Vertreter des Wohnlastpflichtigen sowie der Kämmerer und ein Vertreter der zuständigen Verwaltungsstelle teilnehmen. Der Vertreter des Wohnlastpflichtigen erstellt dabei eine Niederschrift, in der der Zustand des Pfarranwesens (ggf. einschließlich Garten) und das zurückgegebene Zubehör festgehalten werden.

Bei der Rückgabe sind Schäden sowie etwaige Pflege- und Unterhaltungsversäumnisse, auch im Außen- und Gartenbereich, spezifiziert festzustellen. Etwaige Einwendungen des bisherigen Bewohners sind festzuhalten.

Dies gilt entsprechend für die Übergabe bei Bezug der Wohnung. Die Niederschrift soll außer vom Vertreter des Wohnlastpflichtigen auch vom abziehenden bzw. übernehmenden Stelleninhaber unterzeichnet werden.

Die Kosten für die Behebung von Schäden und von Pflege- und Unterhaltungsversäumnissen sind vom Stelleninhaber zu ersetzen, wenn sie auf eine Verletzung seiner Pflichten zurückzuführen sind. Für die Ersatzansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Im Streitfall entscheidet der Oberkirchenrat.“

9. Ziff. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5.1 Betriebskosten und Kleinreparaturen

Dem Stelleninhaber obliegen die mit dem Betrieb (Nutzung des Pfarrhauses und -gartens) zusammenhängenden Leistungen und Maßnahmen sowie die mit dem Betrieb zusammenhängenden Kleinreparaturen, letztere bis zu einem Betrag von DM 800,- pro Jahr. Dieser Betrag wird vom Oberkirchenrat im Rahmen des jährlichen Haushaltserlasses fortgeschrieben.

Zu den dem Stelleninhaber obliegenden Leistungen und Maßnahmen gehören insbesondere

- a) die Verhinderung von Frostschäden an Wasserleitungen, Heizkörpern und sanitären Einrichtungen,
- b) die Reinigung der Geruchsverschlüsse an Spültischen, Badewannen, Duschen, Waschbecken, Ausgußbecken und dergl.,
- c) die regelmäßige Entkalkung des Badeofens und der Warmwasserbereiter,
- d) die Erneuerung der Dichtungen an Wasserhähnen,
- e) Reparaturen an WC-Deckel, Wasserspülung und die Beseitigung von Verstopfungen in Entwässerungsleitungen innerhalb des Hauses mit Ausnahme der Hauptfallstränge,
- f) die Befestigung loser Beschlagteile an Fenstern und Klappläden,
- g) die regelmäßige Prüfung, Wartung und Reinigung der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Feuerlöcher und ggf. der Antennenanlage,
- h) Immissionsschutzmessungen.

Die Kosten für auch ohne Verschulden des Stelleninhabers notwendige Kleinreparaturen an den ihm überlassenen Zentralheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Öfen, Herden, Spültischen, Türen, Schließern, Schlüsseln, Fenstern, Fensterläden, Rollläden, Jalousien, Markisen einschließlich der Instandhaltung der Gurte, Rollen und Schnüre an Rollläden und Jalousien, an Badeeinrichtungen, Handwaschbecken, WC-Spüler, WC-Sitz und WC-Schüssel, an Bodenbelägen,

elektrischen Einrichtungen trägt der Wohnungsinhaber bis zur Grenze von DM 100,- im Einzelfall; bei größerem Aufwand beteiligt er sich mit dem genannten Betrag bis zur Obergrenze von insgesamt DM 800,- im Jahr.

Kleinreparaturen im Sinne dieser Vorschrift liegen nicht vor, soweit es sich um die Instandhaltung der Wohnung in Dach und Fach handelt; in Zweifelsfällen ist ausschlaggebend, ob der Bewohner eine Zugriffsmöglichkeit oder Wartungspflicht hat.

Die Bestimmungen in § 27 BLR (Abl. 40 S. 72) bleiben unberührt.

Der Nachweis für die Durchführung erforderlicher Wartungsarbeiten ist vom Stelleninhaber zu erbringen.“

10. Ziff. 5.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wohnlastpflichtige kann selbständig nach Rücksprache mit dem Stelleninhaber notwendige Wartungsmaßnahmen veranlassen. Der Stelleninhaber hat die Kosten zu ersetzen. Gehört zur Pfarrwohnung ein Amtsbereich, für dessen Reinigung, Heizung und Stromverbrauch der Stelleninhaber die sog. Amtszimmerpauschale erhält, so werden die anteiligen Kosten hierfür im Rahmen der Amtszimmerpauschale erstattet.“

11. Ziff. 5.1.2 „Blitzschutzanlage und Reinigung der Dachrinnen“ erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wartung einer Blitzschutzanlage ist Aufgabe des Wohnlastpflichtigen, ebenso die Reinigung der Dachrinnen.“

12. Ziff. 5.2 „Gartenunterhaltung“:

Absatz 1 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Wesentliche Veränderungen von Gärten und des Baumbestandes bedürfen der Zustimmung des Wohnlastpflichtigen und des Kämmers.“

13. Ziff. 5.5 „Nutzungsentschädigungen“:

In Abschnitt a) erhält Absatz 1 den folgenden Wortlaut:

„Wenn der Standard dieser Richtlinien bei Neubauten oder Instandsetzungen auf Veranlassung des Stelleninhabers überschritten wird, ohne daß dies durch den Dienstwohnungsanspruch begründet ist, hat der Stelleninhaber die Mehrkosten hierfür zu übernehmen. Beschlüssen des Kirchengemeinderats, die eine ungerechtfertigte Überschreitung des Standards der Pfarrhausrichtlinien beinhalten, muß der Stelleninhaber widersprechen und ggf. die Entscheidung

des Oberkirchenrats einholen. Der Dienstwohnungsinhaber darf an der Beschlußfassung über die Ausgestaltung der Dienstwohnung nicht mitwirken (§ 27 KGO).“

Abschnitt c) erhält folgenden Wortlaut:

„Fernseh- und Rundfunkantennen, Kabelanschluß

Die bei Anschluß an das Kabelnetz anfallenden monatlichen Nutzergebühren trägt der Stelleninhaber. Eine besondere Nutzungsentschädigung für die Nutzung von auf kirchliche Kosten geschaffenen Antennenanlagen und Kabelanschlüssen wird darüberhinaus nicht erhoben.“

14. In Ziffer 6.3 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Bei Pfarrhäusern, die einem kirchlichen Rechtsträger als Wohnlastpflichtigem gehören, steht die Miete dem Wohnlastpflichtigen zu.“

§ 2 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Übergangsregelungen zu Ziffer 2.61) trifft der Oberkirchenrat.

I. V.
Dietrich

Änderung der Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrhausrichtlinien

vom 17. November 1987 AZ 44.00 zu Nr. 188

Die Durchführungsbestimmungen zu den Pfarrhausrichtlinien vom 20. September 1984 (Abl. 51 S. 203 ff.) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wie folgt geändert:

1. Abschnitt „Zu 2.6 b) ‚Heizung““ erhält folgenden Wortlaut:

„Einzelöfen für Notfälle und als Übergangsheizung sind, falls vom Stelleninhaber gewünscht, von ihm zu beschaffen und anzuschließen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.“

2. Abschnitt „Zu 2.6 d) ‚Elektroinstallation““ erhält folgenden Wortlaut:

„Der Anschluß an ein Verkabelungssystem zieht nach derzeitigem Stand für den Nutzer (Wohnungsinhaber) eine laufende Gebühr von DM 9,- je Monat nach sich. Im Hinblick darauf darf der Anschluß nicht gegen den

Willen des Wohnungsinhabers herbeigeführt werden. Der Dienstwohnungsinhaber hat andererseits keinen Rechtsanspruch auf Anschluß an ein Kabelnetz. Ob der Kabelanschluß vom Anschließungspunkt ab hergestellt wird, ist demnach vom Wohnlastpflichtigen im Einvernehmen mit dem Dienstwohnungsinhaber zu entscheiden. Der Wohnlastpflichtige trägt die einmalige Anschlußgebühr und etwaige Aufwendungen für den Einbau oder die Änderung der Hausinnenverkabelung.“

3. Abschnitt „Zu 2.6 l) ‚Küche, Hauswirtschaftsraum“ erhält folgenden Wortlaut:

„Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und im Blick auf die bisherige Regelung (Ausstattung der meisten Pfarrwohnungen mit Einbauküchen) wird daran festgehalten, daß Einbauküchen im Regelfall zum Standard der Wohnungsausstattung gehören. Zum Normangebot gehört eine Einbauküche Mittlerer Preisklasse (Serienmöbel üblicher Programme), für deren Bereitstellung eine Nutzungsentschädigung erhoben wird.

Für die Nutzungsentschädigung werden folgende Sätze festgelegt:

- Während der ersten 5 Jahre je 10 v. H. des Anschaffungswerts (ohne Installationskosten, ohne Kosten eines Warmwasserbereiters),
- in den folgenden 10 Jahren je 5 v. H. des Anschaffungswerts.

Im Sinne der altrechtlichen Regelung, wonach der Baupflichtige Herd und Spüle stellte, bleiben vom Anschaffungspreis der Einbauküche DM 1000,- für die Berechnung der Nutzungsentschädigung außer Betracht.

Nach Ablauf von 15 Jahren Nutzungsdauer fällt keine weitere Nutzungsentschädigung an. Es gelten die allgemeinen Regelungen der Pfarrhausrichtlinien; die Einbauküche verbleibt im Eigentum des Wohnlastpflichtigen.

Der Höchstbetrag für die Beschaffung einer neuen Einbauküche (ohne Herd, Spülmaschine und Kühlschrank) wird auf DM 12 500,- festgesetzt. Dieser Betrag wird vom Oberkirchenrat bei wesentlich veränderten Verhältnissen neu festgesetzt.

Für seit 1984 bis einschließlich 1987 neu eingerichtete Einbauküchen gilt zur Angleichung an die verlängerte Erstreckung der Nutzungsentschädigung folgende Übergangsregelung: Vom Anschaffungspreis wird die bisher entrichtete Nutzungsentschädigung abgezogen. Der durch die bisher entrichtete Nutzungsentschädigung nicht abgedeckte Teil des Anschaffungspreises wird festgestellt. Auf den um DM 1000,- zu verminderten Betrag finden die neuen Prozentsätze Anwendung:

Beispiel:

Anschaffungspreis DM 6 000,-

Beginn der Nutzung: 1. September 1985.

Bis 31. Dezember 1987 wurden monatlich 1 v. H., insgesamt 28 v. H. des Anschaffungspreises, als Nutzungsentschädigung gezahlt.

Neuberechnung ab 1. Januar 1988:

Anschaffungspreis	DM 6 000,-
bisher gezahlte Nutzungsentschädigung	DM 1 680,-
bleiben	DM 4 320,-
außer Ansatz bleiben	DM 1 000,-
bleiben	DM 3 320,-

In den ersten 5 Jahren müssen nach den Pfarrhausrichtlinien 1988 50 v. H. — DM 2 500,- entrichtet werden, worauf die bereits bezahlte Nutzungsentschädigung mit DM 1 680,- anzurechnen ist, so daß noch DM 820,- zur Zahlung verbleiben.

Das ergibt bei 32 Monaten, in denen während der ersten 5 Jahre noch eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen ist, einen Betrag von monatlich DM 25,62.

Für die Zeit vom 1. September 1990 bis 30. August 2000 gilt die Neuregelung mit jährlich 5 v. H. des Anschaffungspreises von DM 5 000,- — DM 250,- oder monatlich DM 20,83.“

4. Abschnitt „Zu 5.1 ‚Betriebskosten und Kleinreparaturen‘“ erhält folgenden Wortlaut:

„Der Stelleninhaber hat die ihm überlassene Wohnung samt Amtsbereich mit allem Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln. Für von ihm oder seinen Hausangehörigen schuldhaft verursachte Schäden oder nachteilige Veränderungen haftet er entsprechend den Bestimmungen des Mietrechts unbeschränkt.

Ergänzend gilt folgendes:

Die unter a) bis h) aufgeführten Leistungen und Maßnahmen sind ohne Kostenbeschränkung die ausschließliche Angelegenheit des Stelleninhabers.

Maßnahmen und Leistungen, die der Substanzerhaltung des Gebäudes in Dach und Fach dienen, sind die ausschließliche Angelegenheit des Wohnlastpflichtigen. Dazu gehört auch die erforderliche Reinigung und Wartung des Heizöltanks, das Streichen und Reparieren von Gartenzäunen sowie der Austausch der Brenner von Heizungsanlagen.

Alle weiteren Maßnahmen und Leistungen, die durch Benutzung und Betrieb des Pfarrhauses entstehen, sind Kleinreparaturen, an denen sich der Pfarrstelleninhaber mit einem Betrag bis zu DM 100,- im Einzelfall und bis zu insgesamt DM 800,- pro Jahr zu beteiligen hat. Hierzu gehört der Ersatz von Glühbirnen für die zur festen Hausausstattung gehörenden Beleuchtungskörper. Als Kleinreparatur gelten nur Schäden mit einem Kostenaufwand bis zu DM 500,-; der Betrag wird vom Oberkirchenrat im Rahmen des jährlichen Haushaltserlasses fortgeschrieben. Als ‚Einzelfall‘ gilt die Instandsetzung des einzelnen Gegenstands; jedoch kann die Instandsetzung von Gurten und Schnüren bei Jalousien und Rolladen zusammengefaßt werden und gilt dann als eine Kleinreparatur.“

5. In Abschnitt „Zu 5.1.1“ wird Absatz 2 gestrichen.

Die geänderten Durchführungsbestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1988 anzuwenden.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Künzelsau, Öhringen und Weinsberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. November 1987
AZ 11.05 Nr. 266

Die Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weinsberg haben nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben im Bereich des Hohenlohekreises geschlossen.

Die Vereinbarung ist durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 15. Juli 1987 genehmigt und wird hiermit gem. § 3 Abs. 3 des Kirchl. Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

I. V.
Dietrich

Kirchenrechtliche Vereinbarung

Die Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weinsberg schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgaben

Der Kirchenbezirk Öhringen übernimmt für die Kirchenbezirke Künzelsau und Weinsberg folgende Aufgaben im Bereich des Hohenlohekreises:

1. Koordination der diakonischen Dienste, die in der Eigenverantwortung der beteiligten Kirchenbezirke liegen,
2. Vertretung der diakonischen Anliegen gegenüber dem Hohenlohekreis, den staatlichen und öffentlichen Stellen und in der freien Wohlfahrtspflege,
3. Planung diakonischer Vorhaben im Hohenlohekreis.
4. Die Einrichtung und den Betrieb einer Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle mit Sitz in Künzelsau und die Trägerschaft für Einrichtungen, die von den Mitgliedern gemeinsam getragen werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hält der Kirchenbezirk Öhringen Verbindung mit den freien Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Hohenlohekreises (§ 5 Diakoniegesetz).

Eine Ausweitung der Arbeit oder eine Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten ist nur mit Zustimmung aller 3 Kirchenbezirke möglich.

§ 2

Kreisdiakonieausschuß

1. Es wird ein Kreisdiakonieausschuß gebildet, der für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben verantwortlich ist.
2. Der Kreisdiakonieausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Öhringen; er besteht aus dem Diakonischen Bezirksausschuß des Kirchenbezirks Öhringen mit derzeit 10 stimmberechtigten Vertretern, erweitert durch derzeit 7 stimmberechtigte Vertreter des Kirchenbezirks Künzelsau und derzeit 3 stimmberechtigte Vertreter des Kirchenbezirks Weinsberg. Die Vertreter der Kirchenbezirke Künzelsau und Weinsberg werden von den jeweiligen Diakonischen Bezirksausschüssen aus deren Mitte gewählt.

3. Die Geschäftsführer der Diakonischen Bezirksstellen und der Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Die selbständigen diakonischen Einrichtungen im Hohenlohekreis entsenden einen gemeinsamen Vertreter mit beratender Stimme in den Kreisdiakonieausschuß.

§ 3

Kreisdiakoniestelle

1. Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisdiakonieausschusses obliegt der Diakonischen Bezirksstelle Öhringen, die insoweit die Bezeichnung Kreisdiakoniestelle trägt.
2. Die beteiligten Kirchenbezirke und die Kreisdiakoniestelle geben einander regelmäßig von ihrer diakonischen Arbeit Kenntnis.

§ 4

Finanzierung

Für die in § 1 genannten Aufgaben werden die Ausgaben, soweit andere Einnahmen nicht ausreichen, von den beteiligten Kirchenbezirken nach dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder im Hohenlohekreis getragen. Werden Aufgaben nicht für einen ganzen Kirchenbezirk, sondern nur für den Bereich einzelner Kirchengemeinden erfüllt, ist deren Gemeindegliederzahl für die Umlage maßgebend.

§ 5

Kündigungsrecht

Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Dienstnachrichten

_____ wurde mit Ablauf ihrer Beurlaubung am 31. Oktober 1987 auf ihren Antrag aus dem ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen.

_____ wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1987 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

_____ wird auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1987 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

_____ wird unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst mit Wirkung vom 1. Januar 1988 für die Dauer von drei Jahren zur Übernahme eines Dienstes in Übersee über WEC-International in Eppstein freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1988 _____ auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem vollen Dienstauftrag in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge in Geislingen betraut.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1988 _____ bei der Evang. Akademie Bad Boll zum Geschäftsführenden Direktor der Evang. Akademie Bad Boll ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1987

_____ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

_____ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

_____ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A. bei der Verwaltungsstelle Aalen der Evang. Landeskirche in Württemberg;

_____ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

_____ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

_____ unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zur Kirchlichen Finanzinspektorin z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1987

██████████ in Bodelshausen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle daselbst;
 ██████████ in Stuttgart-Wangen, Dek. Cannstatt, auf die Pfarrstelle
 Ost in Stuttgart-Wangen, Dek. Cannstatt;
 ██████████ in Schwäbisch Gmünd, Martin-Luther-Kirche, Dek. Schwäbisch
 Gmünd, auf die Pfarrstelle Bernstadt, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. Januar 1988

██████████ in Nellingen-Parksiedlung, Dek. Bernhausen, auf die Pfarrstelle
 Roßwag, Dek. Vaihingen;
 ██████████ in Freiberg-Süd, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle II in
 Schmiden, Dek. Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. Februar 1988

██████████ in Sigmaringen I, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle an der Albert-
 Schweitzer-Kirche in Tübingen, Dek. Tübingen;

mit Wirkung vom 1. März 1988

██████████ in Gräfenhausen, Dek. Neuenbürg, auf die Pfarrstelle Hertmanns-
 weiler-Bürg, Dek. Waiblingen;
 ██████████ in Tailfingen, Pauluskirche, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Tett-
 nang, Dek. Ravensburg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1988

██████████ in Hussenhofen und Gotteszell, Dek. Schwäbisch Gmünd, auf
 die Klinik-Pfarrstelle III in Ulm, Dek. Ulm;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1988 ██████████;

mit Wirkung vom 1. Mai 1988 ██████████

mit Wirkung vom 1. Juni 1988 ██████████

mit Wirkung vom 1. Juli 1988 ██████████

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 5. Oktober 1987 ██████████

am 25. Oktober 1987 ██████████

am 16. November 1987 ██████████

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (07 11) 2149-0.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)